



# Reglement über die Abwassergebühren

Gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes, § 109 des Planungs- und Baugesetzes, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren beschliesst die Gemeindeversammlung:

<b>Finanzierung der Abwasserbeseitigung</b>	§ 1	Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch <ul style="list-style-type: none"><li>a. Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen;</li><li>b. Anschlussgebühren;</li><li>c. die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren);</li><li>d. allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.</li></ul>
<b>Kostendeckende, verursacherorientierte Gebühren</b>	§ 2	<p><sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 betragen gemäss § 154 des Gemeindegesetzes mindestens 8 % vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25 % von gesamthaft:</p> <ul style="list-style-type: none"><li><b>1.25 %</b> des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,</li><li><b>3.00 %</b> des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und</li><li><b>2.00 %</b> des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.Bsp. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.</li></ul>
<b>Rechnungsführung</b>	§ 3	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departements des Innern zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.</p>
<b>Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen</b>	§ 4	Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren. Die Beitragssätze sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Wolfwil geregelt.

- Anschlussgebühren** § 5
- <sup>1</sup> Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
  - <sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser wird aufgrund der Bruttogeschossfläche erhoben. Welche Komponenten für die Berechnung der Bruttogeschossfläche zu berücksichtigen sind, ist aus dem Anhang 1 zum Reglement über die Abwassergebühren ersichtlich.
  - <sup>2bis</sup> Für die Industriezone I, die Industriezone II und die Industriezone II (Gartenbau) beträgt die Anschlussgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlagen 1.5% der Gesamtgebäude-Versicherungssumme. Bei einer Erhöhung der Gesamtgebäude-Versicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Bei einer Erhöhung der Gesamtgebäude-Versicherungssumme um weniger als 5% ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen. Für den Bau von Photovoltaik- und Solaranlagen werden keine Anschlussgebühren erhoben.
  - <sup>3</sup> Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr je m<sup>2</sup> der versiegelten Fläche erhoben.
- Benützungsggebühren** § 6
- <sup>1</sup> Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Abs. 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Abs. 1, sind jährliche Benützungsggebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
  - <sup>2</sup> Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30-50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50-70 %.
  - <sup>3</sup> Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
  - <sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.
  - <sup>5</sup> Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Grundgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.
  - <sup>6</sup> Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Planungs-, Bau- und Werkkommission.
- Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe** § 7
- <sup>1</sup> Für die Erhebung der Benützungsggebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und der Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
  - <sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Abs. 3 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Benützungsggebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer/innen der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach

Weisung der Planungs-, Bau- und Werkkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

<sup>3</sup> Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Planungs-, Bau- und Werkkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

<sup>4</sup> Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinien) erhoben.

<sup>5</sup> Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Abs. 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.

<sup>6</sup> Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Entschädigung nach Abs. 4 anhand der Angaben der ARA Aaregäu Wolfwil-Fulenbach.

**Fälligkeit**

§ 8 <sup>1</sup> Die Akontozahlung (vgl. § 9 Abs. 6 KBV) für die Anschlussgebühren ist vor Baubeginn der Einwohnergemeinde Wolfwil zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Baubewilligung. Der Betrag muss innert 30 Tagen bezahlt werden.

➤ Bei Bauten in den Industriezonen muss eine Akontozahlung von 75% der voraussichtlichen Anschlussgebühren geleistet werden. Diese errechnet sich aus 1.5% der Gesamt-Gebäudeversicherungssumme. Der Restbetrag wird nach Vorliegen der Gebäudeversicherungsschätzung eingefordert und muss ebenfalls innert 30 Tagen bezahlt werden.

➤ Bei Ein- und Mehrfamilienhäusern wird eine Akontozahlung von 75% des nach der Bruttogeschossfläche berechneten Gesamtbetrages verlangt. Der Restbetrag wird nach Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage in Rechnung gestellt und muss innert 30 Tagen bezahlt werden.

<sup>2</sup> Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des anzuschliessenden Gebäudes.

<sup>3</sup> Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind ebenfalls innert 30 Tagen zu bezahlen.

**Einforderung, Verzugszins, Verjährung**

§ 9 <sup>1</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Gebührenforderung (Benützung- und Grundgebühren) zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszinsen (OR Art. 104) zu verzinsen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühren sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zum Zinssatz der Baloise Bank SoBa für erste Hypotheken (GBV §§ 20 und 30) zu verzinsen.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anzuwenden. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

**Grundpfandrecht der Gemeinde**

§ 10 <sup>1</sup> Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von drei Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.

		<sup>2</sup>	Im Falle der Weigerung des Eigentümers/der Eigentümerin hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.
<b>Gebührenordnung</b>	§ 11	<sup>1</sup>	Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
		<sup>2</sup>	Der Gemeinderat kann die Gebühren in eigener Kompetenz anpassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist und unter Einhaltung des Gebührenrahmens gemäss § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung zu diesem Reglement.
<b>Rechtsschutz</b>	§ 12	<sup>1</sup>	Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
		<sup>2</sup>	Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.
<b>Inkrafttreten</b>	§ 13	<sup>1</sup>	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Januar 2003 in Kraft.
		<sup>2</sup>	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

Genehmigt durch

- den Gemeinderat am 24. September 2002, 22. Oktober 2002, 10. Mai 2005, 2. August 2005 und am 26./30. November 2007, 13. August 2012
- die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2002, 23. Juni 2005, 7. Dezember 2005, 13. Dezember 2007 und 13. Dezember 2012

**Der Gemeindepräsident:**  
**Christian Kühni**

**Die Gemeindeschreiberin:**  
**Evelin Wirz**

- den Regierungsrat am 18. März 2003 (RRB Nr. 2003/454), am 10. Januar 2006 (RRB Nr. 2006/71) und am 4. März 2008 (RRB 2008/324)

Die Reglementsänderungen gemäss RRB Nr. 2006/71 treten rückwirkend auf den 23. Juni 2005 in Kraft.  
Die Reglementsänderungen gemäss RRB Nr. 2008/324 treten rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.  
Die Reglementsänderungen gemäss RRG Nr. 2014/977 treten rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft